



Seidl Hohenbleicher Mirz
Kanzlei für Erbrecht, Familienrecht und Mediation

Neuerungen im Ablauf des Scheidungsverfahrens

Durch die Neuregelung des Familienverfahrens und damit auch des Scheidungsverfahrens ist eine gemeinsame Anhörung der Ehepartner im Rahmen des Scheidungsprozesses zwar weiterhin Regelfall, allerdings hat der Gesetzgeber mit der Neufassung des § 128 Abs. 1 Satz 2 FamFG geregelt, dass der Anhörungstermin der Ehegatten im Scheidungsverfahren gegebenenfalls "situationsadäquat" zu gestalten ist.

Das bedeutet, dass nach dem Ermessen des Familiengerichts die Ehegatten gegebenenfalls getrennt anzuhören sind.

Die gemeinschaftliche Anhörung ist weiterhin nicht zwingend, da auch die Anhörung durch einen ersuchten Richter möglich ist, § 128 Abs. 3 FamFG, somit können sich Ehegatten im Einzelfall darauf berufen, dass eine gemeinschaftliche Anhörung unvertretbar ist, wobei hier insbesondere eine psychische Beeinträchtigung wegen des persönlichen Verhältnisses zum anderen Ehegatten in Betracht kommt.

Somit wird mit der Neuregelung des § 128 FamFG eine getrennte Ladung und Anhörung der Ehegatten möglich.

Ihr Kanzleiteam!

Kontakt:

Seidl Hohenbleicher Mirz
Kobellstraße 1
D-80336 München
Tel.: +49(0)89/1894164-0
Fax: +49(0)89/1894164-22
kontakt@kanzlei-shm.de
www.kanzlei-shm.de